



Leistungsbeschreibung für das A1 Umzugsservice (LB A1 Umzugsservice)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. April 2012. Die am 14. Juni 2011 veröffentlichte LB A1 Umzugsservice wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Die A1 Telekom Austria AG (A1) erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten das A1 Umzugsservice nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) und

1. bei Inanspruchnahme von Sprachtelefondienstleistungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehende Leistungen (AGB Telefon) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei Inanspruchnahme von Internetzugängen und zugehörigen Diensten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Access von A1 (AGB Access) in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Es gilt eine einjährige Mindestvertragsdauer im Sinne der AGB Telefon, sofern nicht jeweils produktbezogen eine längere Mindestvertragsdauer zur Anwendung kommt.

1. Allgemeines

Kunden, denen A1 einen Fernsprech (POTS/NGV)- oder ISDN-Anschluss zur Verfügung stellt, bietet sie grundsätzlich das A1 Umzugsservice an, sofern am neuen Standort kein Business Produkt von A1 gewählt wird.

2. Leistungsmerkmale

Das A1 Umzugsservice umfasst folgende Leistungsmerkmale:

- 2.1 Herstellung eines Fernsprech (POTS/NGV)- oder ISDN Anschlusses am neuen Standort (gemäß LB und EB Fernsprechanschluss oder LB und EB ISDN). Am neuen Standort können ausschließlich Produkte aus dem jeweils aktuellen Privatkunden Produktportfolio von A1 hergestellt werden.
- 2.2 Kündigung des bestehenden Anschlusses (gemäß AGB Telefon), wobei die Kündigung in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen muss und keine Restentgelte aus einer allfälligen Mindestvertragsdauer oder Mindestbindung verrechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mindestvertragsdauer sowie allfällige Abschlagszahlungen für Hardware (TV, Laptop, Handy usw.), die vom Kunden im Zuge von Aktionen erworben wurde. In diesem Fall gilt, dass durch die Kündigung



des bestehenden Anschlusses die Abschlagszahlung in der jeweils vereinbarten Höhe für die Hardware anfällt und von A1 verrechnet wird.

- 2.3 „Geographische Rufnummernportierung“ (gemäß LB und EB Fernsprechanschluss oder ISDN) – nur bei Übersiedelung im selben Vorwahlbereich möglich.